

1. In § 23a RATG beträgt die Erhöhung der Entlohnung bei
- a) Einbringung des das Verfahren einleitenden Schriftsatzes im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs5,00 Euro;
 - b) Einbringung weiterer Schriftsätze im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs2,60 Euro;
 - c) Übermittlung sämtlicher Urkunden in Grundbuch- und Firmenbuchsachen, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs oder Firmenbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr9,50 Euro.
2. Nach Tarifpost 1 beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage
- bis einschließlich 40 Euro4,20 Euro,
 - über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro5,90 Euro,
 - über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro7,50 Euro,
 - über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro8,40 Euro,
 - über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro9,20 Euro,
 - über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro11,10 Euro,
 - über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro14,80 Euro,
 - über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro16,10 Euro,
 - über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro17,90 Euro,
 - über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro21,50 Euro,
 - über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro26,60 Euro,
 - über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro35,10 Euro,
 - über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
 - für je angefangene weitere 1 450 Euro um4,20 Euro mehr,
 - über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um4,20 Euro mehr,
 - über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
 - über 36 340 Euro 0,1 vT,
 - über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
 - über 363 360 Euro 0,05 vT,
 - jedoch nie mehr als312,20 Euro.
3. Nach Tarifpost 2 Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage
- bis einschließlich 40 Euro17,90 Euro,
 - über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro26,60 Euro,
 - über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro35,10 Euro,
 - über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro38,70 Euro,
 - über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro43,70 Euro,
 - über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro52,50 Euro,
 - über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro69,80 Euro,
 - über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro78,60 Euro,
 - über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro87,00 Euro,
 - über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro104,60 Euro,
 - über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro130,20 Euro,
 - über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro173,80 Euro,
 - über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
 - für je angefangene weitere 1 450 Euro um17,90 Euro mehr,
 - über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um17,90 Euro mehr,
 - über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
 - über 36 340 Euro 0,5 vT,
 - über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
 - über 363 360 Euro 0,25 vT,
 - jedoch nie mehr als1 558,20 Euro.

4. In der Tarifpost 2 Abschnitt II letzter Absatz lauten die
 Höchstbeträge 1 558,20 Euro
 beziehungsweise 779,30 Euro.
5. In den Anmerkungen zu Tarifpost 2 lauten die Höchstbeträge
 in der Z 2..... 9,20 Euro
 und in der Z 3..... 17,90 Euro.
6. Nach Tarifpost 3 A Abschnitt I beträgt die Entlohnung
 bei einer Bemessungsgrundlage
 bis einschließlich 40 Euro ... 35,10 Euro,
 über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 52,50 Euro,
 über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 69,80 Euro,
 über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 76,80 Euro,
 über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 87,00 Euro,
 über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 104,60 Euro,
 über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 139,10 Euro,
 über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 156,20 Euro,
 über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 173,80 Euro,
 über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 208,20 Euro,
 über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 260,20 Euro,
 über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 346,60 Euro,
 über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je
 angefangene weitere 1 450 Euro um 35,10 Euro
 mehr,
 über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 35,10 Euro
 mehr,
 über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
 vom Mehrbetrag
 über 36 340 Euro 1 vT,
 über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
 über 363 360 Euro 0,5 vT,
 jedoch nie mehr als 20 770,60 Euro.
7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
 im vorletzten Absatz 20 770,60 Euro
 und im letzten Absatz..... 10 385,40 Euro.
8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung
 bei einer Bemessungsgrundlage
 bis einschließlich 40 Euro 43,70 Euro,
 über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 65,40 Euro,
 über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 87,00 Euro,
 über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 96,00 Euro,
 über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 108,60 Euro,
 über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 130,20 Euro,
 über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 173,80 Euro,
 über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 195,20 Euro,
 über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 216,90 Euro,
 über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 260,20 Euro,
 über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 325,00 Euro,
 über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 433,20 Euro,
 über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
 für je angefangene weitere 1 450 Euro um 43,70 Euro
 mehr,
 über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 43,70 Euro
 mehr,
 über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
 vom Mehrbetrag
 über 36 340 Euro 1,25 vT,
 über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
 über 363 360 Euro 0,625 vT,
 jedoch nie mehr als 25 963,20 Euro

9. In der Tarifpost 3 B Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
im zweiten Absatz.....25 963,20 Euro
und im dritten Absatz..... 12 981,80 Euro.
10. Nach Tarifpost 3 C Abschnitt I beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro 52,50 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 78,60 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 104,60 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 115,00 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 130,20 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 156,20 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 208,20 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 234,40 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 260,20 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 312,20 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 390,00 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 519,60 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
für je angefangene weitere 1 450 Euro um 52,50 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 52,50 Euro
mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro 1,5 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro 0,75 vT,
jedoch nie mehr als 31 155,80 Euro.
11. In der Tarifpost 3 C Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
im zweiten Absatz..... 31 155,80 Euro
und im dritten Absatz 15 578,00 Euro.
12. In den Anmerkungen zur Tarifpost 3 lauten die Höchstbeträge
in der Z 2..... 17,90 Euro
und in der Z 3..... 35,10 Euro.
13. Nach Tarifpost 4 Abschnitt I beträgt die Entlohnung
nach der Z 1 lit. a 184,60 Euro
sowie nach der Z 1 lit. b und der Z 2 307,60 Euro.
14. In den Anmerkungen zur Tarifpost 4 lauten die Höchstbeträge
in der Z 1..... 9,20 Euro
beziehungsweise 17,90 Euro
und in der Z 2 17,90 Euro
beziehungsweise 35,10 Euro.
15. Nach Tarifpost 5 beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 70 Euro 4,20 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro 5,60 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 6,30 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 7,50 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 9,20 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 2 910 Euro 10,80 Euro,
über 2 910 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um..... 3,30 Euro
mehr, jedoch nie mehr als 104,60 Euro.
16. In der Tarifpost 6 lautet der Höchstbetrag 208,20 Euro.
17. In der Tarifpost 7 lauten die Höchstbeträge im Abs. 1 208,20 Euro
beziehungsweise 416,10 Euro.
18. Nach Tarifpost 8 Abs. 1 beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 70 Euro 14,80 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro 21,50 Euro,

über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	28,50 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	35,10 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	52,50 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 20 670 Euro	
für je angefangene weitere 1 450 Euro um	11,10 Euro
mehr,	
über 20 670 Euro bis einschließlich 21 800 Euro um	11,10 Euro
mehr,	
über 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	5,90 Euro
mehr,	
jedoch nie mehr als	692,90 Euro
für die halbe Stunde.	
19. In der Tarifpost 8 Abs. 2 lautet der Höchstbetrag	277,40 Euro.
20. In der Tarifpost 9 Z 1 lit. c lautet der Betrag	17,90 Euro,
in der Z 4.....	33,90 Euro.